

Sonderbauvorschriften

§ 1 Zweck

Erstellen eines Hochwasserschutzdammes und einer Stützmauer zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit von der Aarebrücke Niedergösgen / Schönenwerd – Fischbrutanstalt – Fusswegverbindung Schachenrain / Erlinsbacherstrasse. So wie Regenwasserpumpwerk mit Ableitungen in die Aare.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch die gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Niedergösgen und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (BGS 771.1) unterstellt.

Rodungen von Waldareal

Für die allenfalls im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmassnahmen erforderlichen Rodungen gelten für die temporäre beziehungsweise dauernde Beanspruchung des Waldareals und dessen Wiederherstellung die Bedingungen und Auflagen der Rodungsbewilligung.

§ 4 Schutzbauten

1. Gestaltung

Die Schutzdamme sind als trapezförmige Erdwalme mit einer Böschungsneigung von 2:3 zu erstellen. Die Dämme werden mit kiesig-sandigem Material ausgebildet und werden nicht humusiert. Die Stützmauer wird als armierte Betonmauern ausgeführt. Die Flur- und Fusswege sind mit einer Mergelplanie auszubilden. Für Böschungssicherungen sind Kalksteinblöcke zu verwenden.

Es wird bei der Linienführung der Dämme auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung der Schutzbauten erlaubt.

2. Erschliessung, Begehbarkeit

Das Gelände wird nur über die im Gestaltungsplan dargestellten Wege erschlossen.

3. Begrünung

Die Begrünung der Dämme erfolgt mit einer artenreichen Wiesenmischung. Zur Gewährleistung der Dichtheit des Dammes ist kein Gehölz zugelassen.

4. Nutzung

Der Damm wird jährlich einmal im Spätsommer gemäht. Bauten und bauliche Anlagen, auch keine Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen im Bereich des Dammes nicht erstellt werden.

§ 5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom Gestaltungsplan "Hochwasserschutzmassnahmen Niedergösgen" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 6 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.